

Sigurjónsson gegen Island

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 30. Juni 1993, A/264

Zwangsmitgliedschaft bei einer Interessensvertretung**Sachverhalt:**

In Island ist die Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung Voraussetzung für die Erteilung einer Taxikonzession. Der Beschwerdeführer trat der "Frami" als der für seinen Standplatz zuständigen Organisation zunächst bei, trat dann aber wieder aus, weil sich seine persönlichen Interessen und Zielsetzungen von jenen der Organisation zu stark unterschieden. Hierauf wurde ihm die Taxikonzession entzogen. Diese Entziehung wurde zwar durch ein Urteil des Höchstgerichts mangels einer gesetzlichen Grundlage rückgängig gemacht, doch wurde nunmehr ein Gesetz erlassen, worin die Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Der Beschwerdeführer fügte sich und trat der "Frami" wieder bei.

Rechtsausführungen:

Durch diese Zwangsmitgliedschaft in einer Berufsvereinigung bei sonstigem Verlust der Taxikonzession erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht gemäß Art. 11 EMRK verletzt, sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Die belangte Regierung bestreitet, daß es sich bei der "Frami" um eine Gewerkschaft oder eine andere durch Art. 11 EMRK geschützte Form des Zusammenschlusses handelt. Diese sei vielmehr eine Standesvertretung mit öffentlichrechtlichem Charakter. Außerdem sei sie nicht in jenen Bereichen aktiv, in denen Gewerkschaften sonst üblicherweise tätig werden.

Die von der Regierung angeführten Merkmale reichen nicht aus, die "Frami" als öffentlich-rechtliche Körperschaft anzusehen. Auch wenn sie mit den ihr übertragenen Kontrollaufgaben dem öffentlichen Interesse diene, handelt es sich doch um eine privatrechtliche Vereinigung, die hinsichtlich ihrer Ziele und ihrer Organisation vollkommen autonom ist. Sie fällt daher jedenfalls in den Anwendungsbereich des Art. 11 EMRK. Ob es sich darüberhinaus um eine Gewerkschaft handelt, kann dahingestellt bleiben, weil die Koalitionsfreiheit nur einen Bereich der Vereinigungsfreiheit bildet (vgl. Urteil Schmidt und Dahlström, A/21, § 34).

Nach Ansicht der Regierung beinhaltet die Vereinigungsfreiheit zwar auch die Freiheit, sich gerade nicht zusammenzuschließen (vgl. Urteil Young, James und Webster, A/44, § 52). Dieser negative Aspekt des Art. 11 EMRK sei jedoch restriktiv zu interpretieren, weil mit der EMRK kein umfassender Schutz in dieser Richtung geschaffen werden sollte, wie ein Blick auf die travaux préparatoires zeige (vgl. Urteil Young, James und Webster, §§ 51-52).

Im Unterschied zu dem von der Regierung zitierten Fall, in dem die Pflicht zur Mitgliedschaft auf einer Übereinkunft zwischen dem Arbeitgeber der Beschwerdeführer und der Gewerkschaft beruhte, liegt hier eine gesetzliche Zwangsmitgliedschaft bei einer privatrechtlichen Vereinigung vor, welche in der ganz überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der Konvention unbekannt ist. Auf internationaler Ebene ist ein wachsender Konsens der Staaten zur Implementierung dieses negativen Aspekts der Vereinigungsfreiheit feststellbar. Da die EMRK ein lebendiges Instrument des Menschenrechtsschutzes sein soll, sind solche Entwicklungen in der Staatengemeinschaft bei ihrer Auslegung zu berücksichtigen (vgl. Urteil Soering, A/161, § 102). Es ist daher davon auszugehen, daß Art. 11 EMRK auch das Recht garantiert, einer Vereinigung fernzubleiben. Durch den gesetzlichen Zwang zur Mitgliedschaft bei der "Frami" wurde der Kern des von Art. 11 EMRK geschützten Rechts berührt. Diese gesetzliche Verpflichtung ist schon für sich allein als Eingriff in die Vereinigungsfreiheit anzusehen (vgl. die Urteile Young, James und Webster, §§ 55 und 57 sowie Sibson, A/258-A, § 29 = "Newsletter" 93/3/10-GH).

Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn er unter den Voraussetzungen des Art. 11 (2) EMRK erfolgt. Daß der Eingriff nach 1989 vom Gesetz vorgesehen war und einem legitimen Ziel - dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer -diente, wird nicht bestritten. Ob der Eingriff aber in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, ist näher zu untersuchen. Es trifft zwar zu, daß die "Frami" mit den Kontrollaufgaben gegenüber ihren Mitgliedern auch öffentliche Interessen verfolgte und die Besorgung dieser Aufgaben durch die Zwangsmitgliedschaft erleichtert wurde. Der Gerichtshof ist jedoch nicht überzeugt, daß die Zwangsmitgliedschaft der einzige Weg war, die Konzessionsinhaber zur Einhaltung ihrer Pflichten zu bewegen, wo doch der Großteil der Überwachungsaufgaben überhaupt einem von der "Frami" unabhängigen Organ zukam. Außerdem konnte von der Regierung nicht dargelegt werden, warum die zwangsweise Mitgliedschaft des Beschwerdeführers, der ohnehin zu wichtigen Sachfragen eine abweichende Meinung vertrat, für die "Frami" zur wirksamen Verfolgung der Interessen ihrer Mitglieder notwendig war (vgl. die Urteile Schmidt und Dahlström, § 36, sowie Young, James und Webster, § 64). Die Zwangsmitgliedschaft war somit auch bei Berücksichtigung des Spielraums, der den Staaten bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Maßnahme zusteht, zur Erreichung des legitimen Zieles des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer unverhältnismäßig. Art. 11 EMRK wurde daher verletzt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)